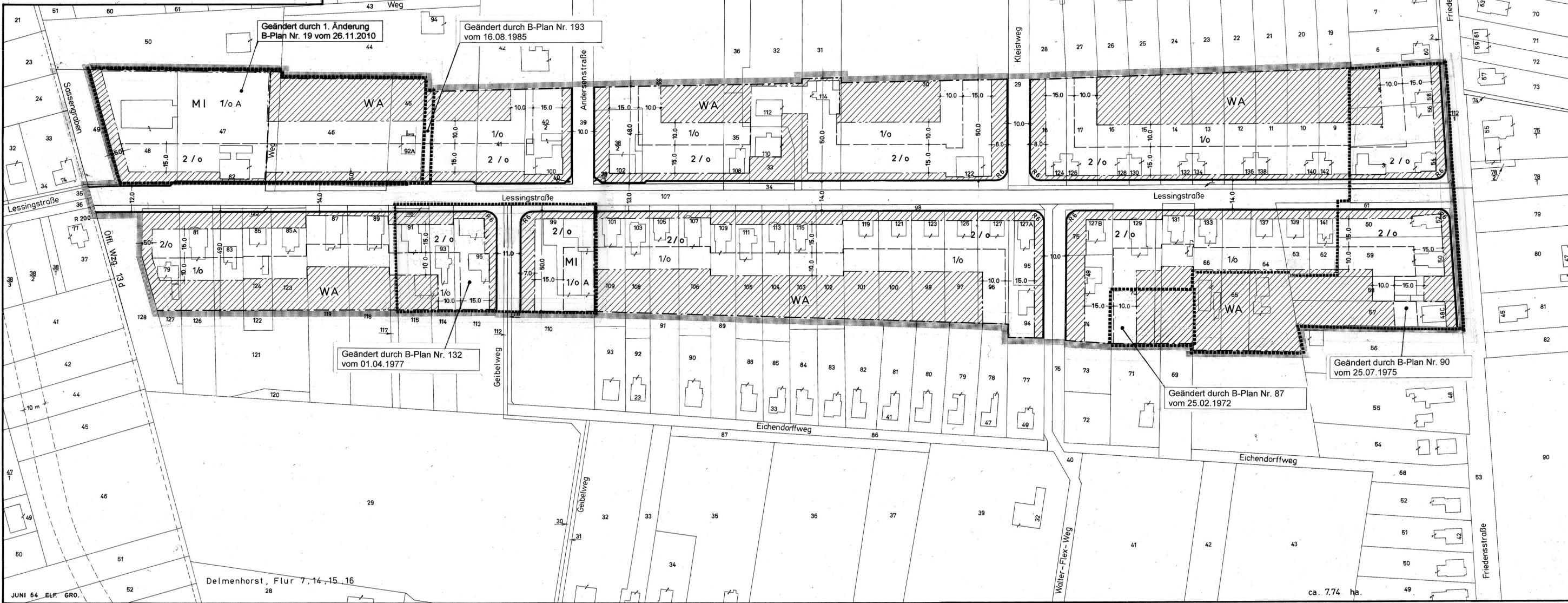
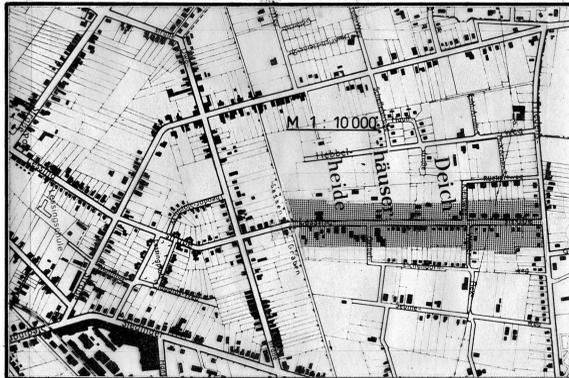


# Bebauungsplan Nr. 19

für die Grundstücke an der Lessingstraße zwischen dem Sas-sengraben und der Friedensstraße in Delmenhorst. M 1:1000



### Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — Entgegenstehende oder gleichlau-tende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.
- a) Art der baulichen Nutzung.**
  - Nutzungs-grenze
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche.
- b) Maß der baulichen Nutzung.**
  - 1,2 Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - Grund- und Geschößflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.
  - 1-gesch.: Grundflächenzahl 0,4 Geschößflächenzahl 0,4
  - 2-gesch.: Grundflächenzahl 0,4 Geschößflächenzahl 0,7
  - Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.
  - Ausnahme im Einzelfall bis 2 Vollgeschosse nach § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 zulässig.
- c) Bauweise.**
  - offene Bauweise
  - d) Überbaubare Grundstücksflächen
  - Baulinie
  - Geschößgrenze
  - Baugrenze
  - e) Verkehrsflächen.**
  - Straßenbegrenzungslinie
  - f) Sonstige Festsetzungen.**
  - Nebenanlagen nach § 14 der Bau-nutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßen-begrenzungslinien und den straßen-seitigen Baulinien nicht errichtet werden.
- Zwischen Geschößgrenze und Baugrenze dürfen im Mischgebiet keine Wohnräume errichtet werden.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersäch-schen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlagen wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. von der Heyde  
gez. Dr. Rathje

Delmenhorst, den . . . 4. Juni 1964 . . . . .  
Stadtplanungsamt  
Siegelt  
Stadtbaubüroinspektor

Genehmigt  
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM . . . 9.2.1967 . . . . .  
Der Präsident des Nieders.  
Verw. Bezirks Oldenburg  
OLDENBURG DEN . . . 9.2.1967 . . . . .  
IM AUFTRAGE:  
gez. Dr.-Ing. Herde

Bearbeitet:  
Delmenhorst, den . . . 4. Juni 1964 . . . . .  
Stadtplanungsamt  
F.d. Entwurf

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:  
Siegelt  
Öffentlich ausgelegt und am . . 10.3.1967 . . be-kanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den . . 10.3.1967 . . . . .  
Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Dr. Rathje

Delmenhorst, den . . . 4. Juni 1964 . . . . .  
Stadtplanungsamt  
F.d. Entwurf

Öffentliche Auslegung vom .10.6.1966 . . bis .11.7.1966 . . . nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes.  
Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Dr. Rathje

Öffentlich ausgelegt und am . . 10.3.1967 . . be-kanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den . . 10.3.1967 . . . . .  
Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Dr. Rathje

ca. 7,74 ha.  
geändert am 27.4.66